

CORONAVIRUS: DEUTSCHLAND FÜHRT SOFORTMAßNAHMEN IN BEZUG AUF DIE COVID-19 PANDEMIE DURCH

Mit dem [Gesetz](#) zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 traten Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen des SARS-CoV-2-Virus (der Covid-19-Pandemie) in Kraft. In diesem Client Briefing fassen wir die für den Finanzsektor relevanten, zivilrechtlichen Maßnahmen zusammen.

UMFANG DES MASSNAHMENPAKETS

Das Gesetz sieht im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen vor:

- Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30. September 2020, wenn die Insolvenz von der Covid-19-Pandemie verursacht wurde (siehe unser separates [Briefing](#) in Bezug auf Insolvenzmaßnahmen);
- Moratorium bis zum 30. Juni 2020 im Hinblick auf Zahlungs- und Erfüllungspflichten (i) aus Verbraucherverträgen für Verbraucher und (ii) aus bestimmten Verträgen nach deutschem Recht für Kleinunternehmen, die ihre vertraglichen Pflichten aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht erfüllen können, jeweils unter der Voraussetzung, dass der zugrundeliegende Vertrag ein Dauerschuldverhältnis begründet (siehe "Allgemeines Moratorium");
- Stundung von Zahlungen, Ausschluss von Kündigungsrechten und einvernehmliche Anpassungen von Verbraucherdarlehensverträgen (sowie vorbehaltlich des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung, Darlehensverträge mit Kleinunternehmen, aber auch mit anderen Unternehmen) für drei Monate (siehe "Stundung von Darlehenszahlungen");
- Teilnahme an Hauptversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation;
- Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen bis zum 30. Juni 2020, wenn der Mieter bzw. Pächter trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht; und
- Hemmung strafrechtlicher Unterbrechungsfristen, die es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und

Key Issues

- Das Gesetz trifft Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.
- Für vom Coronavirus betroffene Unternehmen wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.
- Moratorium im Hinblick auf Zahlungs- und Erfüllungspflichten für Verbraucher und Kleinunternehmen aus bestimmten Verträgen aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Umstände zunächst bis zum 30. Juni 2020.
- Stundung von zum 30. Juni 2020 fälligen Zahlungen aus Verbraucherdarlehensverträgen für drei Monate und Ausschluss von Kündigungsrechten aus Verbraucherdarlehensverträgen.

zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Die Änderungen des deutschen Zivilrechts durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Verbrauchern und Kleinunternehmen (wie Eigentümern von Restaurants und Kultureinrichtungen).

Während die meisten Maßnahmen zunächst bis zum 30. Juni 2020 gelten, ist die Bundesregierung ermächtigt, diese Maßnahmen durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 zu verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt. Diese Fristen können über den 30. September 2020 hinaus verlängert werden, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung noch fortbestehen.

ALLGEMEINES MORATORIUM

Artikel 240 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ("EGBGB") führt ein allgemeines Moratorium mit einer Reihe von Ausnahmeregelungen ein. Es ist vorgesehen, dass ein Verbraucher das Recht haben soll, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht ist auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse beschränkt. Dies sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

Gemäß Artikel § 240 § 1 Absatz 2 EGBGB hat ein Kleinunternehmen (dies bestimmt sich nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen), das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, das Kleinunternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Ähnlich wie für Verbraucher ist auch für Kleinunternehmen das Leistungsverweigerungsrecht auf solche wesentlichen Dauerschuldverhältnisse beschränkt, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortführung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

Unabhängig davon, ob der Schuldner aus dem Vertrag ein Verbraucher oder ein Kleinunternehmen ist, bezieht sich das Moratorium sowohl auf Zahlungs- als auch auf Lieferpflichten (sowie auf sonstige, aus dem jeweiligen Vertrag geschuldete Erfüllungspflichten).

Das Verweigerungsrecht eines Verbrauchers gilt nicht gemäß Artikel 240 § 1 Absatz 3 EGBGB, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde. In gleicher Weise gilt das Leistungsverweigerungsrecht eines Kleinunternehmens nicht, wenn dessen Ausübung für den Gläubiger unzumutbar wäre, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde.

Wenn das Leistungsverweigerungsrecht wie oben beschrieben ausgeschlossen ist, kann der Schuldner (d.h. der Verbraucher oder das Kleinunternehmen) den Vertrag kündigen.

Das Moratorium ist im Zusammenhang mit Pacht- und Mietverträgen, Darlehensverträgen und Arbeitsverträgen (Artikel 240 § 1 Absatz 4 EGBGB) nicht anwendbar.

Gemäß Artikel 240 § 1 Absatz 5 EGBGB handelt es sich bei den vorstehenden Bestimmungen um zwingendes Recht, und von den jeweiligen Bestimmungen kann deshalb nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden. Artikel 240 EGBGB gilt für Verträge nach deutschem Recht. Es ist jedoch nicht klar, ob diese Bestimmungen als Eingriffsnormen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("**Rom I**") anzusehen sind. Wäre dies der Fall, wäre ein deutsches Gericht grundsätzlich gehalten, diese Beschränkungen unabhängig vom dem auf den Vertrag anwendbaren Recht anzuerkennen (Artikel 9 Abs. 2 Rom I). Ein Gericht außerhalb Deutschlands hätte, soweit es an Rom I gebunden ist, die Anwendung einer solchen Kündigungsbeschränkung nur zu erwägen, wenn die Pflichten aus den Verträgen in Deutschland erfüllt wurden oder zu erfüllen wären (Artikel 9 Abs. 3 Rom I).

STUNDUNG VON DARLEHENSVERPFLICHTUNGEN

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen gelten zunächst nur für Verbraucherdarlehen. Ihre Geltung kann jedoch durch einfache Rechtsverordnung insbesondere auf Kleinunternehmen, aber auch auf andere Unternehmensformen, ausgeweitet werden.

Um zu vermeiden, dass Darlehensverträge wegen Zahlungsverzug oder Verschlechterung der finanziellen Situation gekündigt werden, sowie um Darlehensnehmern die Beantragung von Unterstützungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu ermöglichen, beinhaltet Artikel 240 § 3 EGBGB wesentliche Maßnahmen in Bezug auf Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit automatisch für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen

Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (Artikel 240 § 3 Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Dem Verbraucher ist die Erbringung der Leistung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher kann seine vertraglichen Zahlungen in dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die Stundung als nicht erfolgt.

Die Parteien können dabei abweichende Vereinbarungen treffen können, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon dürfen die Parteien nicht zu Lasten des Verbrauchers abweichen.

Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten, dazu können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich gesetzlich ergebenden Stundungen und Vertragsverlängerungen berücksichtigt sind.

Die Stundungsregelungen und Kündigungsverbote gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

Die Regeln gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldern nach § 426 BGB.

Gemäß Artikel 240 § 3 Absatz 8 EGBGB ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 6 von Artikel 240 § 3 EGBGB zu ändern und zu erweitern, und insbesondere Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Die Bundesregierung ist nach Artikel 240 § 4 Absatz 1 Nr. 3 EGBGB des Weiteren ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern und die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt. Zudem ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundestages) diese Fristen auch

über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel 240 § 4 Absatz 1 EGBGB fortbestehen.

REGULATORISCHE AUSWIRKUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE

Eine Stundung der Rückzahlung von Darlehen hat zwangsläufig Auswirkungen und wirft Fragen auf, mit denen sich Regulierungsbehörden und Kreditinstitute insbesondere im Hinblick auf Kapital- und Liquiditätsanforderungen auseinandersetzen haben.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat in ihren Covid-19 FAQs (abrufbar [hier](#)) klargestellt, dass eine Stundung von Darlehensverbindlichkeiten nicht als Verzug des Schuldners anzusehen ist, wenn die vereinbarte Verzinsung für die gestundeten Zahlungen weiterhin gilt. Nach Aussage der BaFin würde eine solche Stundung nicht zu einer verringerten finanziellen Verpflichtung gemäß Artikel 178 Abs. 3 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) führen.

Um den negativen Auswirkungen der Stundung von Darlehensverbindlichkeiten auf Kapital und Liquidität entgegenzuwirken, haben die Europäische Zentralbank ("**EZB**") und die BaFin jeweils ebenfalls klargestellt, dass Kreditinstitute Kapital- und Liquiditätspuffer uneingeschränkt nutzen können und das in der Säule-2-Empfehlung (*Pillar-2-Guidance, P2G*), gemäß dem Kapitalerhaltungspuffer (*Capital Conservation Buffer, CCB*) sowie der Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*) definierte Kapitalniveau zeitweise unterschreiten können. Kreditinstituten wird es ebenfalls gestattet sein, teilweise Kapitalinstrumente zu verwenden, die sich zur Erfüllung der Säule-II-Anforderungen (*Pillar 2 Requirements, P2R*) normalerweise nicht als CET-1-Kapital definieren lassen, wie zum Beispiel zusätzliche Kernkapital- (*Additional Tier 1 instruments*) oder Ergänzungskapitalinstrumente (*Tier 2 instruments*), wodurch eine Maßnahme zum Tragen kommt, die ursprünglich im Januar 2021 als Teil der letzten Überarbeitung der EU-Eigenkapitalrichtlinie (*CRD V*) in Kraft treten sollte.

Zur Unterstützung von zum Beispiel von der Bundesregierung ausgehenden Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, vorübergehend notleidenden Schuldnern nachhaltige Lösungen zu bieten, ist die EZB der Auffassung, dass der aufsichtsrechtliche Umgang mit notleidenden Krediten (*non-performing loans, NPLs*) flexibel gestaltet werden sollte:

- Flexibilität der Aufsichtsbehörden bei der Klassifizierung von Schuldnern als "ausfallgefährdet" (*unlikely to pay*), wenn Kreditinstitute im Zusammenhang mit dem Coronavirus staatliche Garantien in Anspruch nehmen.
- Für Darlehen, die notleidend werden und von staatlichen Garantien gedeckt sind, wird die Behandlung durch die Bankenaufsicht insoweit gelockert, als die Anforderungen in Bezug auf Rückstellungen für Verluste gesenkt werden.
- Uneingeschränkte Flexibilität der Aufsichtsbehörden bei Gesprächen mit Kreditinstituten über die Umsetzung von Strategien zur Reduzierung notleidender Kredite unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Charakters der derzeitigen Marktbedingungen.

PRODUKTSPEZIFISCHE ASPEKTE

Verbriefungen

Während es eher unwahrscheinlich ist, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für Kapitalmarkttransaktionen von grundsätzlicher Bedeutung sein werden, werden sie sich jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auf Verbriefungen auswirken.

Das allgemeine Moratorium gilt nur für wesentliche Dauerschuldverhältnisse in Bezug auf die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (wie die Versorgung mit Strom oder Gas). Auf solchen Verpflichtungen gründende Forderungen werden normalerweise nicht verbrieft. Dagegen werden Verbraucherdarlehen, die gegebenenfalls einer Stundung, wie oben beschreiben, unterliegen, in Deutschland häufig verbrieft. Entsprechend kann die gesetzliche Stundung von Zahlungen für eine verbrieft Forderung gelten. In diesem Fall fehlt dem Emittent der Verbriefung der sonst vorhandene Cash Flow aus den verbrieften Darlehen, was wiederum bedeutet, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird, Zahlungen auf die im Rahmen der Verbriefung emittierten Anleihen zu tätigen. Zwar gilt für Emittenten von Verbriefungen grundsätzlich dann, wenn Einnahmen aus dem Forderungsportfolio nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten zu bedienen, dass der entsprechende Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrags hat (*limited recourse*-Regelung), allerdings führt die Nichtzahlung aus Anleihen regelmäßig zu einem Verzug.

Darlehensverträge

Die nachfolgenden Betrachtungen konzentrieren sich auf Darlehen nach LMA-Standard nach deutschem Recht und setzen voraus, dass Artikel 240 § 3 EGBGB im Wege einer Rechtsverordnung auch auf Unternehmenskredite erweitert wird. Ob es zu einer solchen Erweiterung tatsächlich kommen wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, da dies auch davon abhängen wird, wie sich die Situation in den nächsten Wochen entwickelt, sowie davon, ob eine Erweiterung notwendig sein wird, um Unternehmen unter den gegebenen Umständen zu schützen.

Das Gesetz (Artikel 240 § 3 Absatz 3 EGBGB) scheint auf den ersten Blick Kündigungsrechte für gezogene und nicht gezogene Kredite auszuschließen, da das nach deutschem Recht bestehende Kündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 1 BGB für beide Szenarien gilt. Dabei wird sich die Frage stellen, ob sich Kreditgeber im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Situation von Kreditnehmern immer noch auf vertraglich vereinbarte Gründe für die Verweigerung von Kreditauszahlungen (*draw stop events*) berufen können, da es sich bei diesen nicht um Kündigungsrechte in eigentlichen Sinne handelt. Zu beachten ist, dass es aufgrund der Stundung von Rückzahlungen von Darlehen bis zum 30. Juni 2020 gemäß Artikel 240 § 3 Absatz 1 EGBGB eigentlich zu keinem Zahlungsverzug mehr kommen kann. Folglich werden Sicherheiten nach deutschem Recht nicht mehr durchsetzbar sein, solange eine solche Stundung andauert.

Dann stellt sich noch die Frage, ob Kündigungsrechte aufgrund von Leistungsstörungen (*Events of Default*), die auf der Nichteinhaltung finanzieller Kennzahlen oder auf Geschäftsaufgaben/Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind, oder aufgrund insolvenzbezogener

Leistungsstörungen bestehen, weiter ausgeübt werden können. In diesem Zusammenhang ist jedoch davon auszugehen, dass die Möglichkeit, aufgrund dieser Art von Leistungsstörungen Kündigungen auszusprechen, nicht im Sinne der Bundesregierung ist. Schließlich möchte das Gesetz Kreditnehmern genügend Zeit geben, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken, z. B. indem sie Schutzmaßnahmen durch die staatlichen Sicherungssysteme, auf die sie gegebenenfalls Anspruch haben, beantragen. Im Hinblick auf insolvenzbezogene Leistungsstörungen kann gemäß der Rechtsprechung des BGH zu § 119 InsO die Möglichkeit eines Kreditgebers zur Ausübung von Kündigungsrechten aufgrund von solchen Leistungsstörungen gegebenenfalls beschränkt sein, jedenfalls dann, wenn der Kredit noch nicht vollständig ausgekehrt ist.

Darüber hinaus stellt sich in Fällen, in denen Leistungsstörungen auf wesentliche Verschlechterungen der finanziellen Situation des Kreditnehmers zurückzuführen sind, die Frage, ob dies zum Beispiel eine Leistungsstörung im Sinne der Bestimmungen zu Übertragungen und Abtretungen darstellt, da im Zusammenhang mit solchen Bestimmungen üblicherweise vereinbarte Übertragungsbeschränkungen, wie die Zustimmung des Kreditnehmers zu einer Übertragung durch den Kreditgeber, nach Eintritt einer anhaltenden Leistungsstörung nicht mehr gelten.

Schließlich stellt sich im Rahmen des Gesetzes noch die Frage wie gewährleistet ist, dass Kreditnehmer alle Gläubiger gleich behandeln, d.h. dass sie nicht die Forderungen einiger bedienen, während sie gegenüber anderen einen gesetzlich zwingenden Stundungsanspruch geltend machen.

Derivate

Angesichts des Anwendungsbereichs des allgemeinen Moratoriums nur für Verbraucher und Kleinunternehmen ist es unwahrscheinlich, dass das Gesetz auch für Zahlungs- und Lieferpflichten bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften, beispielsweise nach dem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder nach den Rahmenverträgen für Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen ("**Deutsche Rahmenverträge**"), einschlägig ist.

Das Gesetz ändert allerdings auch zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften. Insbesondere wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (siehe Artikel 1 § 1 Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz ("**COVInsAG**")). Diese Aussetzung der Antragstellung gilt grundsätzlich für ein breiteres Spektrum von Unternehmen. Die Deutschen Rahmenverträge sehen im Insolvenzfall eine automatische Beendigung ohne Kündigung vor. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gemäß § 104 InsO eine zwingende automatische Beendigung bezüglich solcher Derivategeschäfte vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen, sofern der

maßgebliche Zeitpunkt für die vorzeitige Beendigung nach der Eröffnung des Verfahrens liegt. Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (anders als bei Insolvenzanträgen des Schuldners selbst) voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag (vgl. Artikel 1 § 3 COVInsAG) (nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem separaten Newsletter in Bezug auf Insolvenzmaßnahmen).

Folglich ließe sich bei Anwendbarkeit des COVInsAG ein Aufschub der Stellung eines Insolvenzantrags rechtfertigen, mit der Folge, dass es zu einer automatischen Beendigung des jeweiligen Rahmenvertrags gegebenenfalls nicht kommt. Weil ohne Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, greifen in solchen Fällen auch die Folgen des § 104 InsO nicht ein. Das COVInsAG schließt sonstige Kündigungsrechte, insbesondere bei Zahlungsverzug (außer in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Voraussetzungen des oben genannten Moratoriums vorliegen würden), nicht aus.

KONTAKTE



Dr. Marc Benzler
Partner

T +49 69 7199 3304
E marc.benzler
@cliffordchance.com



Dr. Gregor Evenkamp
Partner

T +49 69 7199 3158
E gregor.evenkamp
@cliffordchance.com



Christine Gärtner
Partner

T +49 69 7199 1414
E christine.gaertner
@cliffordchance.com



Dr. Christof Häfner
Partner

T +49 69 7199 3160
E christof.haefner
@cliffordchance.com



Dr. Oliver Kronat
Partner

T +49 69 7199 4575
E oliver.kronat
@cliffordchance.com



Dr. Florian Mahler
Partner

T +49 211 4355 5232
E florian.mahler
@cliffordchance.com



**Barbara Mayer-
Trautmann**
Partner

T +49 89 21632 8805
E barbara.mayer-
trautmann
@cliffordchance.com



Andreas Ruthemeyer
Counsel

T +49 69 7199 3112
E andreas.ruthemeyer
@cliffordchance.com



Dr. Stefan Sax
Partner

T +49 69 7199 1549
E stefan.sax
@cliffordchance.com



Kerstin Schaeppersmann
Counsel

T +49 69 7199 3270
E kerstin.schaeppersmann
@cliffordchance.com



Steffen Schellschmidt
Partner

T +49 69 7199 3188
E steffen.schellschmidt
@cliffordchance.com



Tobias Schulten
Partner

T +49 69 7199 3146
E tobias.schulten
@cliffordchance.com



Dr. Bettina Steinhauer
Partner

T +49 69 7199 3231
E bettina.steinhauer
@cliffordchance.com



Dr. Thomas Volland
Partner

T +49 211 4355 5642
E thomas.volland
@cliffordchance.com



Dr. Cristina Weidner
Counsel

T +49 69 7199 3145
E cristina.weidner
@cliffordchance.com



Dr. Beda Wortmann
Partner

T +49 69 7199 1347
E beda.wortmann
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, 10 Upper Bank Street,
London, E14 5JJ

© Clifford Chance 2020

Clifford Chance LLP ist eine Limited Liability Partnership, registriert in England und Wales unter der Nummer OC323571

Sitz: 10 Upper Bank Street, London, E14 5JJ

Wir verwenden den Begriff des "Partners" oder der "Partnerin" für Personen, die Gesellschafter der Clifford Chance LLP oder Mitarbeiter oder Berater mit vergleichbarer Stellung und vergleichbaren Qualifikationen sind.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von Clifford Chance über Veranstaltungen oder rechtliche Entwicklungen mehr bekommen möchten, die unserer Auffassung nach für Sie von Interesse sein könnten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nomorecontact@cliffordchance.com oder Briefpost an Clifford Chance LLP, 10 Upper Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JJ mit

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona •
Brüssel • Bukarest • Casablanca • Dubai •
Düsseldorf • Frankfurt • Hongkong • Istanbul
• London • Luxemburg • Madrid • Mailand •
Moskau • München • Newcastle • New York •
Paris • Peking • Perth • Prag • Rom • São
Paulo • Schanghai • Seoul • Singapur •
Sydney • Tokio • Warschau •
Washington, D.C.

Clifford Chance hat eine
Kooperationsvereinbarung mit der Sozietät
Abuhimed Alsheikh Alhagbani in Riad.

Clifford Chance arbeitet im Rahmen einer
"Best Friends"-Vereinbarung mit Redcliffe
Partners in der Ukraine zusammen.